



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

20. September 2022 · Beschluss 228-2022

0.0.0 Übergeordnete Erlasse

IDG-Status: öffentlich

### Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV); Totalrevision; Vernehmlassung

#### Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 hat die Zürcher Stimmbevölkerung das kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) angenommen. In einem ersten Schritt wurde die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) revidiert und den gesetzlichen Bedingungen angepasst. Wie bereits im KBüG wurden auch im Verordnungsentwurf die geltenden Regelungen im Wesentlichen übernommen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 fordert der Regierungsrat die Gemeinden zur Vernehmlassung bis zum 30. September 2022 auf.

Gemäss Organisationsreglement der Bürgerrechtskommission vom 1.1.2022 Art. 27, Abs. 1, lit. d legt die Bürgerrechtskommission dem Stadtrat Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich des Bürgerrechtswesens vor. Die Bürgerrechtskommission hat die vorliegende Stellungnahme an ihrer Sitzung vom 30. August 2022 behandelt und beantragt dem Stadtrat die Stellungnahme zu beschliessen.

#### Stellungnahme der Stadt Kloten im Einzelnen

##### Art. 1 – Art. 4

keine Bemerkungen

##### Art. 5 Gesuch

§5. <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform beim Gemeindeamt ein.

<sup>2</sup>Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand

b. Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV).

<sup>3</sup>Benötigt die zuständige Behörde weitere Unterlagen, holt sie diese im Rahmen der Amtshilfe ein.

**Stellungnahme:** Die elektronische Einreichung sollte gestärkt werden und die Papierform nur in Ausnahmefällen noch möglich sein. "Die Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch elektronisch ein. Die Gemeinden unterstützen bei Bedarf die Bewerberinnen und Bewerber bei der elektronischen Erfassung".

Die Vereinfachung der Formulare (Selbstdeklaration ist Bestandteil des Gesuchs) sowie der Verzicht auf Kopien des Ausländerausweises und der Wohnsitzbestätigung wird unterstützt.

Der Zusatz gemäss Absatz 3 ist wichtig, damit die Gemeinden nach Bedarf weitere Unterlagen (Steuererklärungen oder Sozialhilfebezug) einholen können.

#### **Art. 6 Kostenvorschuss**

§6. Das Gemeindeamt kann den Kostenvorschuss aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

Stellungnahme: Welche Gründe zu einem Erlass führen könnten, sollte noch spezifischer ausgeführt werden.

#### **Art. 7 – Art. 8**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 9 Einbürgerungsgespräch**

§9 <sup>1</sup>Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss §12 Abs. 1 lit. C, d, e und g KBüG.

<sup>2</sup>Das Gespräch wird auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entweder in deutscher Standardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt geführt. Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse.

<sup>3</sup> Mit Kindern unter zwölf Jahren wird kein Gespräch geführt.

<sup>4</sup>Das Gespräch mit Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu führen. Bei Kindern unter 16 Jahren muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.

<sup>5</sup>Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen sich von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen.

<sup>6</sup>Die Gemeinde protokolliert das Einbürgerungsgespräch oder dokumentiert es mittels einer Tonaufnahme.

Stellungnahme: Die kann Formulierung (kann ein Einbürgerungsgespräch geführt werden) macht bei Minderjährigen Personen durchaus Sinn. Bei ordentlichen Einbürgerungen ohne Anspruch und ohne verkürzte Fristen, sollte ein Gespräch Voraussetzung bleiben.

Abs. 4: Auch bei der Altersgruppe der Kinder von zwölf bis 16 Jahren soll auf ein Einbürgerungsgespräch verzichtet werden.

#### **Art. 10 – Art. 17**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 18 Zeitpunkt der Rechnungsstellung**

§18 <sup>1</sup> Das Gemeindeamt stellt für die Gebühren des Kantons und der Gemeinde Rechnung, nachdem der Gemeindeentscheid rechtskräftig geworden ist.

<sup>2</sup>Die Direktion überweist den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren einmal jährlich.

Stellungnahme: Der Mehraufwand für den Kanton durch die Rechnungsstellung und die Verrechnung mit allen Gemeinden im Kanton Zürich scheint uns nicht im Verhältnis zu dem bisherigen Aufwand der Rechnungsstellung durch die Gemeinden zu stehen. Dieser neue Rechnungsstellungsprozess sollte nur erfolgen, wenn dies

ressourcenschonend umgesetzt werden kann. Für grössere Gemeinden sollte der Kanton die Rechnungsstellung für das Erteilen des Gemeindebürgerrechts weiterhin den Gemeinden überlassen.

**Art. 19 – Art. 32**

Keine Bemerkungen

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) zu.
2. Der Stadtrat beauftragt die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit die Stellungnahme beim Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, fristgerecht einzureichen.

Mitteilungen an:

- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt
- Alle Mitglieder BRK
- Bereichsleitung Einwohner, Soziales und Sicherheit

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit.

**STADTRAT KLOTEN**

  
René Huben  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: 22. Sep. 2022**